

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Klarstellung der für Ehegatten verschiedenen Geschlechts geltenden Regelungen zur Zuordnung der Kinderzulage.
- Übertragung der für Lebenspartner geltenden Regelungen zur Zuordnung der Kinderzulage auf gleichgeschlechtliche Ehegatten.
- Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 85

Kinderzulage

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) *unverändert*

(2) ¹**Bei Eltern verschiedenen Geschlechts**, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. ²**Bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder** eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem **Elternteil** zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen **Elternteil**. ³Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Regierungsrätin, Willich
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 18-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 2 Satz 1:** In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bei Eltern“ klarstellend durch die Wörter „Bei Eltern verschiedenen Geschlechts“ ersetzt.

► **Abs. 2 Satz 2:** In Abs. 2 Satz 2 werden die einleitenden Worte „Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen“, durch die Angabe „Bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen“ ersetzt. Zudem wird jeweils das Wort „Lebenspartner“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.

J 18-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 85 Anm. 2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 geändert.

J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 15.12.2018 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 1 „JStG 2018“).

J 18-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

► **Abs. 2 Satz 1** enthält für verheiratete Eltern (verschiedenen Geschlechts) eine Ausnahme von der in Abs. 1 geregelten Zuordnung der Kinderzulage und ermöglicht auf gemeinsamen Antrag der Eltern eine Zuordnung auf den anderen Elternteil. Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert bestehen. Es wird lediglich klarstellend im Gesetzestext der Zusatz aufgenommen, dass die Regelung für verheiratete Eltern verschiedenen Geschlechts gilt.

► **Abs. 2 Satz 2:** Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017 (BGBl. I 2017, 2787) am 1.10.2017 haben gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Mit der Änderung in Abs. 2 Satz 2 wird die für Lebenspartner eingeführte Zuordnungsregelung für die Kinderzulage gleichermaßen auf gleichgeschlechtliche Ehegatten übertragen. Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern ist somit sowohl bei Lebenspartnern als auch bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten eine Übertragung der Kinderzulage auf den anderen Elternteil möglich. Durch die Änderung in Abs. 2 Satz 2 wird somit eine Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Ehegatten vermieden.